

## **Mediennutzungsordnung – Emilie-Wüstenfeld-Gymnasium**

Der Regelunterricht am ewg findet grundsätzlich analog statt und wird durch den Einsatz digitaler Geräte und digitalen Medien ergänzt. Diese Ordnung regelt den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Geräten und digitalen Medien im Schulalltag am Emilie-Wüstenfeld-Gymnasium. Sie richtet sich an alle Mitglieder der Schulgemeinschaft – insbesondere Schüler\*innen sowie Lehrkräfte – und wird im Unterrichtsalltag sowie im Schulgebäude angewendet. Die Mediennutzung ist eingebettet in eine von gegenseitigem Respekt, Konzentration und reflektiertem Medieneinsatz geprägte Schulkultur.

### **1. Einsatz schulischer Geräte (Klassen 5–10)**

In den Jahrgängen 5 bis 10 dürfen ausschließlich schulisch verwaltete iPads und Notebooks genutzt werden.

Für den Unterricht in den Jahrgängen 11 und 12 können, neben den eigenen Geräten der Schüler\*innen (s. Pkt. 2), auch die schulisch verwalteten iPads und Notebooks genutzt werden.

Diese Geräte werden über das iServ-Buchungsmodul ausgeliehen (maximal eine Woche im Voraus).

Die Buchung erfolgt durch Lehrkräfte. Eine frühzeitige Reservierung für schulische Veranstaltungen (z. B. Projektwochen, Wettbewerbe) ist in Ausnahmefällen möglich. - Die Leihgeräte sind in der Mediathek (Hauptgebäude) bzw. im Lager am Campus verfügbar.

Die Geräte sind Schuleigentum und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln.

### **2. Nutzung eigener Geräte (Oberstufe: Jahrgänge 11 und 12)**

- Ab Jahrgang 11 dürfen Schüler\*innen eigene Tablets und Laptops zur Bearbeitung schulischer Aufgaben im Rahmen dieser Nutzungsordnung verwenden

Smartphones und Smartwatches sind nicht als Arbeitsmittel zugelassen.

Digitale Geräte dürfen nur in den dafür vorgesehenen Unterrichtsphasen genutzt werden und sind ansonsten geschlossen, ausgeschaltet oder im Stand-by-Modus.

Schüler\*innen haben jederzeit einen Block und einen Stift dabei, ein digitales Endgerät mit Stift ersetzt diese nicht.

Benachrichtigungen (insbesondere Push-Notifications) müssen ausgeschaltet sein.

### **3. WLAN-Zugang**

Schulische Leihgeräte: WLAN-SG.

Eigene Geräte der Oberstufe: Hamburg-Schule.

Das Nutzen von Mobil Hotspots und VPN Netzwerken muss von Lehrkräften für jeden Einzelfall genehmigt werden. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von der schulischen Nutzung digitaler Endgeräte führen.

### **4. Zweckgebundene Nutzung**

Digitale Geräte dürfen ausschließlich für schulische Zwecke verwendet werden.

Lehrkräfte legen den Rahmen der Mediennutzung fest (Arbeitsmaterialien, Webseiten, Programme, KI-Nutzung etc.).

## **5. Verbindliche Kommunikationswege**

Die digitale Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schüler\*innen erfolgt ausschließlich über schulische Kanäle (insbesondere das E-Mail-Modul auf IServ).

Informationen zu Unterricht, Klassenrat, schulischen Veranstaltungen, Hausaufgaben oder organisatorischen Absprachen dürfen nicht über soziale Medien oder Messengerdienste wie WhatsApp verbreitet werden.

Der IServ-Messenger ist für den Jahrgang 5 grundsätzlich deaktiviert. Gründe sind u.

a. die Vermeidung von psychischer Belastung und Überforderung jüngerer Schüler\*innen.

Auf Antrag der Klassenleitung kann der Messenger für einzelne Klassen freigeschaltet werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Klassenleitung die Gruppe moderiert.

Eine Übertragung der Moderationsverantwortung an Schüler\*innen oder Eltern ist ausgeschlossen.

Die Freischaltung kann ausschließlich durch die Schule erfolgen. Für Lehrkräfte, die dies wünschen, bleibt die moderierte Nutzung des Messengers als freiwillige Option bestehen.

## **6. Digitale Unterrichtsphasen**

Lehrkräfte bestimmen den methodisch-didaktischen Rahmen und legen für jeden Einzelfall fest, wann und zu welchem Zweck digitale Geräte genutzt werden dürfen.

## **7. Schutz von Persönlichkeitsrechten**

Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen können das Persönlichkeitsrecht anderer verletzen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und können strafbar sein (§ 201 f. StGB). Daher sind Aufnahmen jeglicher Art nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft und ausschließlich für unterrichtliche Zwecke gestattet. Zur Klarstellung: Darunter fallen auch sog. „Liveaufnahmen“.

## **8. Strukturierte Dateiverwaltung**

Digitale Unterlagen müssen übersichtlich abgelegt und jederzeit vorzeigbar sein.

## **9. Aufsicht und Konsequenzen bei Regelverstößen**

Die Einhaltung dieser Ordnung wird von Lehrkräften eingefordert und kontrolliert. - Bei wiederholten Verstößen kann die Nutzung digitaler Geräte eingeschränkt oder untersagt werden. Geräte können vorübergehend eingezogen werden.

## **10. KI-Nutzung**

Die Nutzung von KI-Anwendungen wird in einer eigenen KI-Nutzungsordnung geregelt.